

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 20.

(Nr. 510.) Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870. *abg. vom 26. IV. 1871. 2. 13. B. 2. 11. 41. 1876*

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung
des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Angehörige des Großherzogthums Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums heimathsberechtigt sind.

§. 2.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

- 1) durch Abstammung (§. 3.),
- 2) durch Legitimation (§. 4.),
- 3) durch Verheirathung (§. 5.),
- 4) für einen Norddeutschen durch Aufnahme und
- 5) für einen Ausländer durch Naturalisation { (§§. 6. ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§. 3.

Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Norddeutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Norddeutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§. 4.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Norddeutscher und besitzt die Bundes-Gesetzbl. 1870. 53 Mut-

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1870.